

Bleiberecht auf neuer gesetzlicher Grundlage bei nachhaltiger Integration

Am 01.08.2015 ist der neue § 25 b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Kraft getreten, nach dem Ausländerinnen und Ausländer, die sich geduldet, gestattet oder erlaubt im Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis beantragen können, wenn sie sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben. Die Mindestvoraussetzungen und Ausschlussgründe werden im Anschluss dargestellt.

Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen:

- Sie sind aktuell in Besitz einer Duldung.
- Sie halten sich seit acht Jahren (bei minderjährigen Kindern im Haushalt, sechs Jahren) geduldet, gestattet oder erlaubt im Bundesgebiet auf.
- Sie bekennen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- Sie haben Kenntnisse über die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland.
- Sie stellen Ihren Lebensunterhalt überwiegend sicher.
- Sie verfügen über hinreichende Deutschkenntnisse.
- Ihre Kinder besuchen regelmäßig die Schule.

Diese Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen.

Bei Krankheit, Behinderung oder bei fortgeschrittenem Alter können im Einzelfall Ausnahmen von der Sicherstellung des Lebensunterhalts und/oder den Anforderungen an Ihre Sprachkenntnisse gemacht werden.

Folgendes steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegen:

- Es besteht ein Ausweisungsinteresse (zum Beispiel Straftaten oder Bezüge zum Extremismus bzw. Terrorismus)
- Vorsätzliches Verhindern oder Verzögerung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung.

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen und keine Ausschlussgründe vorliegen, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis muss bei Ihrer Ausländerbehörde beantragt werden.

Durch die Aufenthaltserlaubnis werden Sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt sein. Sollten Sie noch nicht in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen, können Sie sich hiermit bei der Arbeitsagentur als Arbeit suchend melden.

Ihr Ehegatte und minderjährige Kinder, die mit Ihnen in familiärer Lebensgemeinschaft leben, können ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erhalten: Es gelten die gleichen Voraussetzungen.

Für weitere Fragen und Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

Sie können sich auch bei den Flüchtlingsberatungsstellen, den Wohlfahrtsverbänden und freien Trägern informieren.

Ihre
Ausländerbehörde